

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	10
Vorlagennummer	ST-B/2022/148

TOP 10 Antrag auf Vorbescheid für Neubau Einfamilienhaus, Grundstück: Hauptstraße, Flurstück 172/10, Gemarkung Niedersteina

Beschluss Nr. ST-B/2022/148

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Maßgabe zu erteilen, dass das Vorhaben so nah wie möglich in die umliegende Bestandsbebauung eingeordnet und sich in die vorhandene Umgebungsbebauung nach Maß und Bauweise einfügt.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Das Vorhaben kann noch dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden, wenn es wie im Antrag dargestellt so nah wie möglich in die umliegende Bestandsbebauung eingeordnet wird. Die Erschließung sollte auch Wunsch des Antragstellers noch nicht geprüft werden. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

E. V. Westrich

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2022/149

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur Bildung von Rücklagen aus der Verrechnung von Fehlbeträgen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO beim Jahresabschluss 2020

Beschluss Nr. ST-B/2022/149

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt

1. die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
2. die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses, hier allgemeiner Teil,
3. die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses, hier aus dem Wahlrecht für abnutzbare Vermögensgegenstände,
4. die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses, hier aus dem Wahlrecht zur vorzeitigen Rücklagenbildung für Flurstücke,

gemäß Anlage 1.

Begründung:

Zum 01.01.2018 wurden durch eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Regelungen zum Jahresabschluss der Gemeinden neu gefasst. Der § 72 Abs. 3 lautet: „Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung nach Satz 3 darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.“

Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Sätzen 1 bis 4 nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Die Regelung der Sächsischen Gemeindeordnung wurde in § 24 der Sächsischen Haushaltsverordnung und in der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft weiter kommentiert und die Berechnungen erläutert.

Die Berechnung sowie die Feststellung der zu Nummer 1 bis 4 gehörigen Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Der ermittelte verrechnungsfähige Betrag wird dem Basiskapital entnommen und in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses übertragen. Dies ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch einen Passivtausch zu vollziehen, der die Ergebnisrechnung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

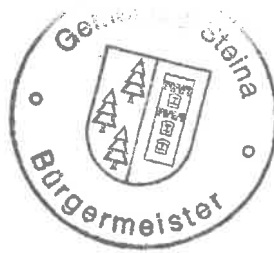
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westrich
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2022/150

TOP 6 **Beschluss über die Feststellung der dem Regiebetrieb "Trinkwasser" dienenden und dem TZV Kamenz zu übertragenden vorläufigen Werte der Aktiva und Passiva**

Beschluss Nr. ST-B/2022/150

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stellt die in den Anlage 1 und 2 aufgeführten, dem Regiebetrieb Trinkwasser dienenden und gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den TZV Kamenz übergehenden Anlagegegenstände und Sonderposten und die dazu ermittelten Werte zum 04.07.2022 fest. Diese Werte stehen unter dem Vorbehalt des Jahresabschlusses 2021. Weitestgehend nicht enthalten sind die in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages aufgeführten grundstücksgleichen Rechte (siehe Anlage 5), welche im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus Vereinfachungsgründen nicht erfasst werden mussten. Diese werden dennoch dem Trinkwasserzweckverband entsprechend dem öffentlich rechtlichen Vertrag übertragen.

Darüber hinaus nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren eine Liquiditätsrücklage i.H.v. 111.107,02 € zum 31.12.2021 gebildet wird. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich kann erst gebildet werden, wenn die Nachkalkulation erfolgt ist. Für den Fall, dass die noch zu erstellende Nachkalkulation tatsächlich eine Kostenüberdeckung nachweist, so werden die aus der Gebührenüberdeckung entstandenen liquiden Mittel ebenfalls dem TZV zur Begleichung gegenüber den Nutzern übertragen. Die Berechnung der voraussichtlichen Überdeckung aus Vorjahren beruht auf den Teilergebnisrechnungen (siehe Anlage 3). Im Haushaltsjahr 2021 ist entsprechend Haushaltsplanung mit keiner Überdeckung derzeit zu rechnen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt eine ggf. erforderliche Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend zu unterzeichnen.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.11.2021 (Anlage 4) fasste der Gemeinderat der Gemeinde Steina nach vielzähligen Beratungen und einem vorhergehenden Grundsatzbeschluss den Beschluss zum Beitritt der öffentlichen Einrichtung „Trinkwasserversorgung in den Trinkwasserzweckverband Kamenz“. Der dazugehörige öffentlich-rechtliche Vertrag wurde am 14.12.2021 unterzeichnet und dem Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Prüfverfahrens bemängelt das Landratsamt, dass der abgeschlossene Vertrag in seinen Anlagen zwar die zur Übertragung vorgesehenen Grundstücke und Leitungsrechte enthält. Allerdings sei der Wert dieser Positionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar. Auch die Gremienbeschlüsse und Begründungen enthalten hierzu keine Angaben. Darüber hinaus ist das LRA der Ansicht, dass aus dem

öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht hervorgeht, dass der ggf. in den vergangenen Jahren zu viel vereinnahmte Gebührenüberschuss durch die Gemeinde ausgeglichen werden soll.

Nach Ansicht des Landratsamtes setzt die weitere Bearbeitung des Genehmigungsantrages die Vorlage eines weiteren Beschlusses voraus, aus dem hervorgeht, dass dem Gemeinderat die dem TZV zu übertragenden Werte aus Aktiva und Passiva bekannt sind. Mit den vorliegenden Beschlussanträgen werden die Forderungen des Landratsamtes erfüllt.

- Anlage 1 - Anlagenübersicht der Gemeinde Steina für den Regiebetrieb Trinkwasser zum 31.12.2021 (Datenstand 04.07.2022)
- Anlage 2 – Sonderpostenübersicht der Gemeinde Steina für den Regiebetrieb Trinkwasser zum 31.12.2021 (Datenstand 04.07.2022)
- Anlage 3 – Ermittlung der voraussichtlichen Kostenüberdeckung 2016 - 2020
- Anlage 4 – Beitrittsbeschluss vom 23.11.2021
- Anlage 5 – auf den TZV übergehende jedoch teilweise nicht in der Bilanz erfasste dingliche Leitungsrechte

Abstimmungsergebnis:

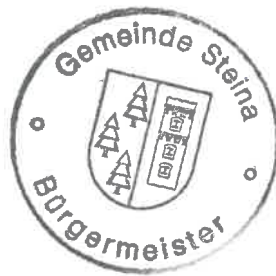
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westriches
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2022/151

TOP 7 **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen** **- hier: HLS für Neubau Inklusionskindergarten LP 1-3**

Beschluss Nr. ST-B/2022/151

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer IB- Jan Krusche, Reißweg 70 in 01324 Dresden mit einem Bruttoauftragswert in Höhe von 48.164,54 EUR.

Die Vergabe der jeweiligen nachfolgenden Leistungsphasen erfolgt Stufenweise entsprechend den Planungsfortschritt und in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung bzw. der Fördermittelbewilligung.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Inklusionskindergarten in Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungsphasen 1-3 betrug 40.474,41 EUR, weshalb die Leistungen gemäß SächsVergabeG vergeben werden sind.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Gesamtauftragssumme der Leistungsphasen 1-8 beträgt hier 176.500,12 EUR Brutto. Um das Projekt Neubau Inklusionskindergarten in Steina voran zu bringen, ist erst einmal die Erbringung der Entwurfsplanung (LP 1-3) notwendig. Deshalb wird nur die Entwurfsplanung (LP 1-3) beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westricher
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2022/152

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen
- hier: Elektro, Stark- und Schwachstrom für Neubau
Inklusionskindergarten, LP 1-3

Beschluss Nr. ST-B/2022/152

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer IB Ix Elektrotechnik, Kötitzer Straße 6 in 01139 Dresden mit einem Bruttoauftragswert in Höhe von 15.764,35 EUR.

Die Vergabe der jeweiligen nachfolgenden Leistungsphasen erfolgt Stufenweise entsprechend den Planungsfortschritt und in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung bzw. der Fördermittelbewilligung.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Inklusionskindergarten in Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungsphasen 1-3 betrug 13.247,35 EUR, weshalb die Leistungen gemäß SächsVergabeG vergeben worden sind.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Gesamtauftragssumme der Leistungsphasen 1-8 beträgt hier EUR 57.918,90 Brutto. Um das Projekt Neubau Inklusionskindergarten in Steina voran zu bringen, ist erst einmal die Erbringung der Entwurfsplanung (LP 1-3) notwendig. Deshalb wird nur die Entwurfsplanung (LP 1-3) beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westrich
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2022/153

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen - hier: Tragwerksplanung/Statik für Neubau Inklusionskindergarten LP 1-3

Beschluss Nr. ST-B/2022/153

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer Körning & Schröter PartmbB mit einem Bruttoauftragswert in Höhe von 29.625,00 EUR.

Die Vergabe der jeweiligen nachfolgenden Leistungsphasen erfolgt Stufenweise entsprechend den Planungsfortschritt und in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung bzw. der Fördermittelbewilligung.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Inklusionskindergarten in Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungsphasen 1-3 betrug 24.894,96 EUR, weshalb die Leistungen gemäß SächsVergabeG vergeben worden sind.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Gesamtauftragssumme der Leistungsphasen 1-8 beträgt hier 131.196,39 EUR Brutto. Um das Projekt Neubau Inklusionskindergarten in Steina voran zu bringen, ist erst einmal die Erbringung der Entwurfsplanung (LP 1-3) notwendig. Deshalb wird nur die Entwurfsplanung (LP 1-3) beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westbrücher
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2022/154-A

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2022/154-A

Der Gemeinderat von Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spender/Spenderin	Betrag (in Euro)	Verwendungszweck
15.06.2022	Gartenbaubetrieb Otto Peter, Inh. Holger Teuser, Dresdener Str. 13, 01896 Pulsnitz	120,00	Sachspende Beet- & Balkonpflanzen für die Saison Kita Zwergenland
		120,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i.S.v. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/ Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen/Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (teils freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westrichs

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	12.07.2022
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2022/154-B

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2022/154-B

Der Gemeinderat von Steina stimmt der Annahme der folgenden Einzel-Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu.

Spenden über 1.000,00 Euro – Einzelaufstellung/ Einzelbeschluss

Tag der Spende	Spender/Spenderin	Betrag (in Euro)	Verwendungszweck
29.06.2022	Steinaer Fuhrmannsfreunde e.V.	1.800,00	Spielmaterial für Kindergarten
		1.800,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i.S.v. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/ Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen/Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (teils freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 13.07.2022

S. V. Westreicher
Sandro Bürger
Bürgermeister

